

NIEDERSCHRIFT
über den öffentlichen Teil
der 29. ordentliche Sitzung des Gemeinderates
am Dienstag, den 19. November 2024 im Postamtsgebäude,
Sitzungssaal (Postamtsgebäude).

Anwesende:

Bgm. Dietmar Wallner
VzBgm. Ing. Christian Wirtenberger
VzBgm. DI Bernhard Stöhr
GRⁱⁿ Ingeborg Meixner-Hammer
GR Mag. Reinhard Macht
GR Emanuel Hanser
GRⁱⁿ Maga Barbara Wildauer
GR Johannes Egerbacher
GRⁱⁿ Elfriede Danzl
GR Lukas Dornauer
GRⁱⁿ Melanie Nogalo, MA BEd
GR Werner Knapp
GR Mag.phil.BEd Martin Wernard
GR Turgay Kiliçer
GR Alexander Baumann
GR Ing. Daniel Sporer
Ersatz-GRⁱⁿ Nadja Bradl
Ersatz-GR Hakan Han

Vertretung für Frau GRⁱⁿ Aracely Sayas Osuna
Vertretung für Herrn GR DI (FH) Michael Wilfling

Entschuldigt:

GRⁱⁿ Aracely Sayas Osuna
GR DI (FH) Michael Wilfling
GR Kevin Ladstätter

Vorsitz: Bgm. Dietmar Wallner Beginn: 19.00 Uhr

Schriftführer: AL Dr. Wolfgang Astl

TAGESORDNUNG

1. Niederschrift über die ordentliche Gemeinderatssitzung vom 29.10.2024
2. Gemeinderatsfraktion "Die neue Mitte - Alternative Liste Jenbach" - Um- bzw. Nachbesetzung in den Ausschüssen
3. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes
 - 3.1. Ausgabenüberschreitungen per 31.10.2024
 - 3.2. Dienstbarkeitsvereinbarung Kraftwerk Rofna und Kraftwerk Brauwerk

- 3.3. Abwasserverband AIZ: Projektteilnahme "Klärschlamm trocknung (KSTRO) ARA-Strass"
- 3.4. Ehrungen
 - 3.4.1. ATSV Jenbach Turnen
 - 3.4.2. WSV Jenbach
 - 3.4.3. Innio Jenbacher
- 4. Anträge Ausschuss für Hochbau, Raumordnung, Ortsbild und Gestaltung
 - 4.1. Änderung Örtliches Raumordnungskonzept - Stempelbeschreibung im Bereich Austraße
 - 4.2. Änderung Flächenwidmungsplan - Gewerbe- und Industriegebiet im Bereich Austraße
- 5. Anträge Ausschuss für Tiefbau und Verkehr
 - 5.1. Innio Parkplatz - Verkauf der Gp. .2/3 und 58/5 sowie Projekt "Bahnhofstraße"
 - 5.2. Übernahme in das öffentliche Gut im Bereich Rotholzerweg
 - 5.3. Stopptafel in der Postgasse
 - 5.4. Stellungnahmen zum Anhörungsverfahren Schulstraße und Erlassung einer Verordnung
 - 5.5. Neuerlassung der Parkabgabeverordnung
 - 5.6. Gebührenfreie Kurzparkzone Kirchenparkplatz
- 6. Anträge Ausschuss für Wohnen
 - 6.1. Vorschläge für Wohnungsvergaben
- 7. Anmietung Geschäftsräumlichkeiten für Polizeiinspektion Jenbach
- 8. Berichte des Bürgermeisters
- 9. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

1. Niederschrift über die ordentliche Gemeinderatssitzung vom 29.10.2024

Der Gemeinderat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis. Änderungs- und Ergänzungswünsche werden nicht eingebracht.

2. Gemeinderatsfraktion "Die neue Mitte - Alternative Liste Jenbach" - Um- bzw. Nachbesetzung in den Ausschüssen

Sachverhalt/Wortmeldungen:

Ersatz-GR Christian Amrainer hat sein Ausscheiden aus der Gemeinderatsliste „Die neue Mitte – Alternative Liste Jenbach“ erklärt. Die Um- bzw. Nachbesetzung in den Ausschüssen erfolgte durch die Fraktionswahl. Die Namhaftmachung wurde ordnungsgemäß unterfertigt.

Ausschuss für Sport- und Vereinswesen

Mitglied	Ersatzmitglied
Ersatz-GR ⁱⁿ Beate Troger	GR Alexander Baumann

Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten und Veranstaltungen

Mitglied	Ersatzmitglied
Ersatz-GR Sascha Hunschofsky, MSc	Ersatz-GR ⁱⁿ Ing ⁱⁿ Silvia Hunschofsky, BEd MA

Der Gemeinderat nimmt die Fraktionswahl zur Kenntnis.

3. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

3.1. Ausgabenüberschreitungen per 31.10.2024

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt nachstehende Ausgabenüberschreitungen per 31.10.2024 in der Gesamthöhe von € 150.284,00: lt. Beilage TOP 3.1.

Beschluss (18:0):

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag.

In der Folge erläutert der Bürgermeister die vom Gemeindevorstand genehmigten Ausgabenüberschreitungen über € 5.000,00.

3.2. Dienstbarkeitsvereinbarung Kraftwerk Rofna und Kraftwerk Brauwerk

Sachverhalt/Wortmeldungen:

Die Elektrizitätswerk Prantl GesmbH & Co. KG ersucht um Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages, um die Dienstbarkeiten des Geh- und Fahrweges, zur Wasserfassung sowie zur Leitungs- und Kabelführung zu den bestehenden Kraftwerken Rofna und Brauwerk zugunsten der Elektrizitätswerk Prantl GesmbH & Co. KG grundbücherlich sicherzustellen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 07.11.2023 wurde bereits darüber beraten und als Gegenleistung für die Einräumung der gewünschten Dienstbarkeiten die Abtretung eines Teilstückes durch die Dienstbarkeitswerberin und dessen Übernahmein das öffentliche Gut gefordert.

Die Grundabtretung der betroffenen Wegparzelle wurde mittlerweile durchgeführt, dieser liegt der Beschluss des Gemeinderates vom 28.05.2024 zu Grunde.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.08.2024 darüber beraten und die antragsmäßige Beschlussfassung empfohlen.

Die Anregungen von GR Ing. Sporer, in dem Dienstbarkeitsvertrag nachstehende Ergänzungen aufzunehmen, nämlich

- a) die Verpflichtung des Dienstbarkeitsnehmers, sohin des Unternehmers, die von ihm berechtigerweise entfernten Hindernisse auch wiederherzustellen sowie
- b) die Verpflichtung des Dienstbarkeitsgebers, sohin der Gemeinde, Bautätigkeiten auf einem 1,5 m breiten Streifen links und rechts der Leitungsführung zu unterlassen, einzuschränken auf Bautätigkeiten ausschließlich Hochbauten betreffend,

werden vom Bürgermeister abgelehnt. Er begründet seine Ablehnung damit, dass Asphaltierungsarbeiten keine Bautätigkeiten darstellen würden und andere Bautätigkeiten in einem Retentionsbereich ohnehin ausgeschlossen seien.

Antrag:

Die Marktgemeinde Jenbach beschließt den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der E-Werk Prantl GesmbH & Co. KG: laut Beilage TOP 3.2.

Beschluss (18:0):

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag.

3.3. Abwasserverband AIZ: Projektteilnahme "Klärschlamm trocknung (KSTRO) ARA-Strass"

Nachdem dieser Punkt hinfällig ist, nimmt ihn der Bürgermeister von der Tagesordnung.

3.4. Ehrungen

Beschluss (18:0):

Der Gemeinderat beschließt, diesen Tagesordnungspunkt im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln.

4. Anträge Ausschuss für Hochbau, Raumordnung, Ortsbild und Gestaltung

4.1. Änderung Örtliches Raumordnungskonzept - Stempelbeschreibung im Bereich Austraße

Sachverhalt/Wortmeldungen:

Nach Empfehlung des Ausschusses für Hochbau, Raumordnung, Ortsbild und Gestaltung soll das örtliche Raumordnungskonzept und der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Jenbach im Bereich Austraße Ost insofern geändert werden, dass sich bestimmte Betriebe im genannten Bereich nicht ansiedeln können bzw. nicht zulässig sind.

Beschluss (18:0):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, den von der Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Jenbach vom 21.10.2024 , Zahl Ö/02/2024 im Bereich der Gst. 19/10, 19/16, 19/17, 19/20, 19/22, 19/23, 19/27, 19/28, 19/29, 19/30, 19/31, 19/32, 19/33, 19/35, 19/37, 19/38, 19/39, 19/44, 19/45, 19/46, 19/48, 19/49, 21/1, 21/4, 21/6, 21/7, 21/8, 21/9, 23/1, 23/2, 23/4, 23/6, 23/8, 23/9, 23/10, 23/11, 23/12, 27/2, 29/1, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 29/7, 29/8, 29/9, 29/12, 29/13, 1291/2, 1291/4 sowie der Bpn .398, .613, .620, KG Jenbach („Austraße“) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

von derzeit:

Stempelbeschreibung G02 / Z1/ D2/ B!

G vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung

Z1 Diese Flächen sind zur Deckung des unmittelbaren Bedarfes vorgesehen, wobei die Infrastruktur gegeben sein muss. Dabei ist zu prüfen, ob dem Antragsteller derzeit gewidmete Flächen im Marktgemeindegebiet zur Verfügung stehen.

Widmungskriterium ist der aktuelle Bedarfsnachweis.

- D2 entspricht überwiegend Nutzflächendichte < 0,80: Zweifamilien- und Reihenhäuser, Kleinwohnanlagen

- B! Gebiet mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung

in künftig:

Stempelbeschreibung G04 / Z1 / D2 / B!

G 04 Gewerbegebiet Austraße

Zulässige Nutzungen: Betriebe und Einrichtungen, die eine Boden sparende Nutzung des Gewerbegebietes ermöglichen und von denen keine erheblichen Verkehrs- und Betriebsbelastungen insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigung oder Erschütterung ausgehen. Ausgeschlossen sind verkehrsorientierte Betriebe sowie Betriebe mit überwiegendem Anteil an Abstell- und Lagerflächen.

Z1 Diese Flächen sind zur Deckung des unmittelbaren Bedarfes vorgesehen, wobei die Infrastruktur gegeben sein muss. Dabei ist zu prüfen, ob dem Antragsteller derzeit gewidmete Flächen im Marktgemeindegebiet zur Verfügung stehen. Widmungskriterium ist der aktuelle Bedarfsnachweis.

D2 entspricht überwiegend Nutzflächendichte < 0,80

B! Gebiet mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung
sowie von derzeit Stempelbeschreibung M03 / Z1 / D2 / B!

- M vorwiegend gewerblich-gemischte Nutzung

Z1 Diese Flächen sind zur Deckung des unmittelbaren Bedarfes vorgesehen, wobei die Infrastruktur gegeben sein muss. Dabei ist zu prüfen, ob dem Antragsteller derzeit gewidmete Flächen im Marktgemeindegebiet zur Verfügung stehen. Widmungskriterium ist der aktuelle Bedarfsnachweis.

D2 entspricht überwiegend Nutzflächendichte < 0,80: Zweifamilien- und Reihenhäuser, Kleinwohnanlagen

- B! Gebiet mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung

in künftig:

Stempelbeschreibung G04 / Z1 / D2 / B!

G 04 Gewerbegebiet Austraße

Zulässige Nutzungen: Betriebe und Einrichtungen, die eine Boden sparende Nutzung des Gewerbegebietes ermöglichen und von denen keine erheblichen Verkehrs- und Betriebsbelastungen insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigung oder Erschütterung ausgehen. Ausgeschlossen sind verkehrsorientierte Betriebe sowie Betriebe mit überwiegendem Anteil an Abstell- und Lagerflächen.

Z1 Diese Flächen sind zur Deckung des unmittelbaren Bedarfes vorgesehen, wobei die Infrastruktur gegeben sein muss. Dabei ist zu prüfen, ob dem Antragsteller derzeit gewidmete Flächen im Marktgemeindegebiet zur Verfügung stehen. Widmungskriterium ist der aktuelle Bedarfsnachweis.

D2 entspricht überwiegend Nutzflächendichte < 0,80

B! Gebiet mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung

Beschluss (18:0):

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.2. Änderung Flächenwidmungsplan - Gewerbe- und Industriegebiet im Bereich Austraße

Sachverhalt/Wortmeldungen:

Die Widmung im Bereich Austraße soll gleich lauten wie jene in der Innstraße, um zu gewährleisten, dass sich bestimmte Betriebe nicht ansiedeln können.

Rechtmäßig bestehende Nutzungen bleiben davon unberührt.

Beschluss (18:0):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach beschließt gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, den von der Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 917-2024-00003 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. 19/10, 19/16, 19/17, 19/20, 19/22, 19/23, 19/27, 19/28, 19/29, 19/30, 19/31, 19/32, 19/33, 19/35, 19/37, 19/38, 19/39, 19/44, 19/45, 19/46, 19/48, 19/49, 21/1, 21/4, 21/6, 21/7, 21/8, 21/9, 23/1, 23/2, 23/4, 23/6, 23/8, 23/9, 23/10, 23/11, 23/12, 27/2, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 29/7, 29/8, 29/9, 29/12, 29/13, 1291/2, 1291/4; der Bpn .398, .613, .620, sowie der Tlfl. Gpn 38, 1289/1, 1292/2, KG Jenbach („Austraße“) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung der betroffenen Grundstücke gemäß TROG 2022 wie folgt vor:

Umwidmung

Grundstück .398 KG 87005 Jenbach

rund 1503 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil von Lager- und Abstellflächen; Erdbewegungs-Transportunternehmen, Speditionsu.
Frächtereibetriebe; Großraumtankstellen; Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern, be- oder verarbeiten; Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen; Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe; Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück .613 KG 87005 Jenbach

rund 1459 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.

(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.

Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu. Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück **.620 KG 87005 Jenbach**

rund 652 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.

(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.

Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu. Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück **1289/1 KG 87005 Jenbach**

rund 3 m²

von ST-2 - Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Tankstelle mit Shop und Cafe, Bürogebäude

in

FL - Freiland § 41

sowie

rund 486 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen

in

FL - Freiland § 41

weiters Grundstück **1291/2 KG 87005 Jenbach**

rund 139 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.

(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.

Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu. Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück **1291/4 KG 87005 Jenbach**

rund 454 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger

betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen
in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächterebetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischlanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück **1292/2 KG 87005 Jenbach**

rund 33 m²

von G-2 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Lager, Vertrieb und Produktion alternativer Energieträger

in

FL - Freiland § 41

weiters Grundstück **19/10 KG 87005 Jenbach**

rund 27 m²

von FL - Freiland § 41

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächterebetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischlanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

sowie

rund 1915 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächterebetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischlanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück **19/16 KG 87005 Jenbach**

rund 2725 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächterebetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischlanlagen;Altu.

Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück **19/17 KG 87005 Jenbach**

rund 1664 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück **19/20 KG 87005 Jenbach**

rund 1441 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück **19/22 KG 87005 Jenbach**

rund 4 m²

von FL - Freiland § 41

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

sowie

rund 988 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück **19/23 KG 87005 Jenbach**

rund 3401 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächterebetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischenanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 19/27 KG 87005 Jenbach

rund 6993 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächterebetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischenanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 19/28 KG 87005 Jenbach

rund 2201 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächterebetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischenanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 19/29 KG 87005 Jenbach

rund 1917 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächterebetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischenanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 19/30 KG 87005 Jenbach

rund 1954 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.

Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischlanlagen;Altu. Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 19/31 KG 87005 Jenbach

rund 719 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischlanlagen;Altu. Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 19/32 KG 87005 Jenbach

rund 1617 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischlanlagen;Altu. Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 19/33 KG 87005 Jenbach

rund 1477 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischlanlagen;Altu. Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 19/35 KG 87005 Jenbach

rund 1756 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischlanlagen;Altu. Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 19/37 KG 87005 Jenbach

rund 52 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischenanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 19/38 KG 87005 Jenbach

rund 222 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischenanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 19/39 KG 87005 Jenbach

rund 1620 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischenanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 19/44 KG 87005 Jenbach

rund 874 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischenanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 19/45 KG 87005 Jenbach

rund 40 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher

Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächterebetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 19/46 KG 87005 Jenbach

rund 48 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächterebetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 19/48 KG 87005 Jenbach

rund 1000 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächterebetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 19/49 KG 87005 Jenbach

rund 2217 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächterebetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 21/1 KG 87005 Jenbach

rund 3315 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.

Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu. Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 21/4 KG 87005 Jenbach

rund 2892 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen
in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu. Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 21/6 KG 87005 Jenbach

rund 2381 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen
in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu. Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 21/7 KG 87005 Jenbach

rund 665 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen
in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu. Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 21/8 KG 87005 Jenbach

rund 2849 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen
in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher

Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächterebetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 21/9 KG 87005 Jenbach

rund 1800 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächterebetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 23/1 KG 87005 Jenbach

rund 2908 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächterebetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 23/10 KG 87005 Jenbach

rund 2292 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächterebetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 23/11 KG 87005 Jenbach

rund 1843 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück **23/12 KG 87005 Jenbach**

rund 2648 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück **23/2 KG 87005 Jenbach**

rund 3432 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück **23/4 KG 87005 Jenbach**

rund 4107 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück **23/6 KG 87005 Jenbach**

rund 3 m²

von FL - Freiland § 41

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

sowie

rund 3871 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 23/8 KG 87005 Jenbach

rund 4741 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 23/9 KG 87005 Jenbach

rund 4010 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 27/2 KG 87005 Jenbach

rund 7405 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen
in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischchanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück **29/1 KG 87005 Jenbach**

rund 4516 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen
in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischchanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück **29/12 KG 87005 Jenbach**

rund 1112 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen
in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischchanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück **29/13 KG 87005 Jenbach**

rund 255 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen
in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischchanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 29/2 KG 87005 Jenbach

rund 25 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen
in

ST-2 - Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Tankstelle mit Shop und Cafe, Bürogebäude

weiters Grundstück 29/3 KG 87005 Jenbach

rund 2 m²

von ST-2 - Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Tankstelle mit Shop und Cafe, Bürogebäude

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.

(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.

Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu. Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben sowie

rund 1482 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.

(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.

Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu. Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 29/4 KG 87005 Jenbach

rund 1485 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.

(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.

Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu. Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück 29/5 KG 87005 Jenbach

rund 339 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen
in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischchanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück **29/6 KG 87005 Jenbach**

rund 1 m²

von ST-2 - Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Tankstelle mit Shop und Cafe, Bürogebäude

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischchanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

sowie

rund 1246 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischchanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück **29/7 KG 87005 Jenbach**

rund 28 m²

von ST-2 - Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Tankstelle mit Shop und Cafe, Bürogebäude

in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erbbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischchanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

sowie

rund 1107 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen
in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück **29/8 KG 87005 Jenbach**

rund 5341 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen
in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück **29/9 KG 87005 Jenbach**

rund 4094 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen
in

G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.
(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.
Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu.
Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

weiters Grundstück **38 KG 87005 Jenbach**

rund 58 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen
in

FL - Freiland § 41

Beschluss 18:0:

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Anträge Ausschuss für Tiefbau und Verkehr

5.1. Innio Parkplatz - Verkauf der Gp. .2/3 und 58/5 sowie Projekt "Bahnhofstraße"

Der Bürgermeister nimmt diesen Punkt von der Tagesordnung. Es liege noch kein aussagekräftiger Teilungsplan vor.

5.2. Übernahme in das öffentliche Gut im Bereich Rotholzerweg

Sachverhalt/Wortmeldungen:

Mit der Carisma Immobilien GmbH wurde im Rahmen des Bauvorhabens „Neubau von 170 Wohnungen im Bereich „Toleranzareal“ vereinbart, dass im nördlichen Bereich des Bauplatzes ein Grundstreifen für die Verbreiterung des Rotholzerweges kostenlos in das öffentliche Gut abgetreten wird.

Beschluss (18:0):

Der Gemeinderat beschließt die Grundübernahme in das öffentliche Gut wie folgt:

Nachstehende Grundfläche wird unentgeltlich in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) Gst. 1292/1 EZ 123, aufgenommen (Inkamerierung):

Teilfläche des Grundstückes 58/6 in EZ 1304 (insgesamt 350 m² = Trennfläche 1 der Vermessungsurkunde des DI Püllbeck vom 6.9.2024, GZ 3798) der KG Jenbach.

Die Kosten für die grundbücherliche Durchführung trägt die Marktgemeinde Jenbach.

5.3. Stopptafel in der Postgasse

Sachverhalt/Wortmeldungen:

Aufgrund der Straßenenge und der daraus resultierenden Gefahr für Fußgänger, welche von der Schälserstraße über die Stiege in die Postgasse kommen, wäre es sinnvoll, eine Stopptafel für den Fahrzeugverkehr in diesem Bereich aufzustellen. Ein erhöhtes Risiko für einen Unfall kann somit eingeschränkt werden.

GR Ing. Sporer sieht durch die beabsichtigte Stopptafel ein erhöhtes Gefahrenpotenzial. Der Straßenverlauf/die Straßengeometrie „suggeriere eine vollkommen andere Vorrangsregelung“. Nachdem der Poller bald wieder aufgefahrene werde, fahren in diesem Abschnitt überwiegend einspurige Verkehrsteilnehmer. GR Ing. Sporer bezweifelt, dass alle Verkehrsteilnehmer an der Stopptafel halten würden. Die Folge wären in der Begegnungszone Verkehrsunfälle der gegen Süden fahrenden Rad-, Roller- oder Mopedfahrer mit den von der aus der Achenseestraße in die

Postgasse einbiegenden Autofahrer. Er schlägt stattdessen eine Vorrang-geben-Tafel oder eine Stopptafel auf der Brücke der Achenseestraße vor der Einmündung in die Postgasse vor.

Der Bürgermeister verweist auf die häufigen Beinaheunfälle von Fußgängern, die von der Stiege auf die Postgasse treten und hier von den nördlich kommenden Fahrzeugen erfasst werden könnten. Es bestehe eine latente Gefahr, wenn die Verkehrsteilnehmer ungebremst talwärts fahren können.

GRⁱⁿ Mag^a Wildauer weist auf die Begegnungszone und die damit verbundenen Geschwindigkeitsbeschränkungen hin und fordert gemeinsam mit GR Hanser eine effiziente Verkehrsüberwachung ein.

GRⁱⁿ Nogalo ist sicher, dass mit der Belebung der Begegnungszone – und ihr Ausschuss arbeite daran – ein vermehrter Verkehr auf der Postgasse sein werde. Umso wichtiger sei deshalb auch die beabsichtigte Verkehrsregelung.

Antrag:

Nach Empfehlung des Ausschusses für Tiefbau und Verkehr beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz den Antrag um Erlassung einer Verordnung für eine Stopptafel im Bereich der unteren Postgasse nach Maßgabe des zugrundeliegenden Planes zu stellen.

Beschluss (16:2):

Der Gemeinderat genehmigt mehrheitlich den Antrag.

Gegenstimmen: GRⁱⁿ Mag^a Wildauer
GR Ing. Sporer

5.4. Stellungnahmen zum Anhörungsverfahren Schulstraße und Erlassung einer Verordnung

Sachverhalt/Wortmeldungen:

Die in der ursprünglich beabsichtigten Form der Schulstraße wird von der Aufsichtsbehörde nicht befürwortet und wurde daher ein neues Gutachten in Auftrag gegeben, in welchem nun entgegen der ersten Variante die Schulstraße mit Ende des Postamtsgebäudes endet. Ein neuerliches Anhörungsverfahren wurde eingeleitet und sind Stellungnahmen der WKO, Arbeiterkammer sowie der Polizei eingelangt. Diese Stellungnahmen wurden in der letzten Sitzung des Ausschusses für Tiefbau und Verkehr behandelt. Einzig bei der Stellungnahme der WKO handelt es sich um eine negative Stellungnahme, in der die Einschränkung der Wirtschaftstreibenden moniert wird.

Während der Sperrzeiten der Schulstraße werden mit dem Kapeller-, Kirchen- und Schwimmbadparkplatz in unmittelbarer Umgebung genügend Parkplätze angeboten.

Der Grundsatzbeschluss für die Einrichtung einer Schulstraße wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Jenbach vom 2.7.2024 gefasst und soll nunmehr der Verordnungsbeschluss gefasst werden.

Um Verwaltungsübertretungen auf Grund des Abstellens eines Fahrzeugs in der Kurzparkzone während der Sperrzeit der Schulstraße zu vermeiden, soll nach Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde eine ergänzende Verordnung zur bereits geltenden Verordnung für eine

Kurzparkzone erlassen werden. Mit der ergänzenden Verordnung soll die Kurzparkzone während der Sperrzeiten der Schulstraße im gegenständlichen Bereich keine Gültigkeit haben. Somit entscheidet jeder Verkehrsteilnehmer selbst (Eigenverantwortung), ob er vor Beginn der Schulstraße in den Südtiroler Platz einfährt, wohlwissend, dass er bis zum Ende der Schulstraße nicht mehr abfahren kann.

GR Ing. Sporer sieht in der Einführung der Schulstraße keinen Sicherheitsgewinn. Damit werde das Problem nur auf die Tratzbergstraße sowie auf die umliegenden Parkplätze verlagert. Die Kinder würden zwischen den Parkplätzen auf die Straße laufen und nicht wie bisher aus dem Auto auf den Parkplatz (vor der Schule) und direkt auf den Gehsteig gehen können. Selbst im Verkehrsgutachten würden sich über einen Zeitraum von fünf Jahren lediglich drei Unfälle vor der Volksschule finden und diese ohne Beteiligung von Volksschulkindern. Demgegenüber sei erst letzte Woche ein Unfall am Zebrastreifen der Tratzbergstraße neben der Volksschule passiert, dh auf jener Straße, die durch die Schulstraße noch mehr belastet werden würde. GR Ing. Sporer spricht zusammenfassend bei Einführung der Schulstraße von einem Sicherheitsverlust. In einer Interessensabwägung schlage deshalb das Pendel zugunsten der Wirtschaftstreibenden und der PatientInnen der dort niedergelassenen Ärzte aus.

GR Hanser schließt sich der Meinung seines Vorredners an. Er plädiert für eine „Kiss & Ride Zone“, von der die Kinder gefahrlos über Zebrastreifen und Gehsteig zur Schule gelangen können.

GRⁱⁿ Mag^a Wildauer moniert, dass weder mit den ansässigen Ärzten noch mit den Betrieben gesprochen wurde. Nachdem die Ärzte ihre Ansicht zur Schulstraße bislang nicht darlegen konnten, verliest die Gemeinderätin in Folge eine Stellungnahme der Ärzte Dr. Manfred Oberwinkler, Dr. Karl-Martin Ebner, Dr. Andreas Orou und Dozent Dr. Rupert W. Strauss:

„Jenbach kann sich glücklich schätzen, praktische und Fachärzte, die Verträge mit allen Kassen haben, im Ort zu haben. Gerade unlängst konnten Stellen in HNO und Augenheilkunde nach längerer Vakanz wieder neu besetzt werden, auch konnte ein internistischer Wahlarzt und Rheumatologe für den Ort gewonnen werden.“

Aus den Medien mussten wir erfahren, was hier gegen die Jenbacher Patienten und ihre Ärzte von der Gemeinde geplant sei.

Wir geben zu bedenken, dass es für gehbehinderte, betagte oder kreislaufschwache allgemeinmedizinische, internistische oder dermatologische Patienten genausowenig wie für schwer Sehbehinderte unzumutbar ist, morgens zu den Fahrverbotszeiten häufig auch noch hungernd (nüchtern) im Auto zu warten, bis sie von ihren Angehörigen zu der entsprechenden Ordination geführt werden können, und in der Mittagszeit ist die Lage nicht besser!

Eine Ausnahmeregelung „ausgenommen Zufahrt zu den in der Zone gelegenen Ordinationen“, wie in der StVO für eine solche Schulstraße vorgesehen (siehe StVO § 76d. Schulstraße Abs. (2)), ist unbedingt erforderlich, um unsere ärztliche Tätigkeit nicht zu behindern und die medizinische Versorgung im Ort aufrechtzuerhalten.

Laut StVO § 76d. Schulstraße Abs. (2) kann die Behörde weitere Ausnahmen für Anrainerverkehre festlegen – genau das ist in diesem Fall mindestens erforderlich und wird daher von uns vier unmittelbar betroffenen Ärzten (1 praktischer Arzt, 3 Fachärzte, davon drei Kollegen mit Verträgen mit allen Kassen) unbedingt eingefordert.“

GRⁱⁿ Mag^a Wildauer beantragt, eine Ausnahmeregelung für die niedergelassenen Ärzte zu schaffen. Sowohl die Ärzte als auch andere betroffenen Betriebe würden durch das temporäre Fahrverbot unverhältnismäßig beeinträchtigt. Die örtliche Situation vor der Volksschule (Podest, breiter Gehsteig, Haltemöglichkeit auf dem „Kapellerparkplatz“, Erreichbarkeit der Schule über den Hintereingang, Zebrastreifen) gewährleisten einen sicheren Schulweg für die Kinder. Zudem würde die Schulstraße einen zusätzlichen Umwegverkehr auf der Tratzbergstraße verursachen. Die

Schule solle ihre bisherige „Bewusstseinsbildung“ fortführen, zudem plädiert die Gemeinderätin für eine regelmäßige Einschaltung im Amtsblatt, um die Eltern entsprechend zu sensibilisieren. Abgesehen davon versteht GRⁱⁿ Mag^a Wildauer nicht, warum die Ortsstreife nicht angewiesen werde, den Bereich vor der Schule zu überwachen.

Für VzBgm. DI Stöhr stellt sich die Situation vor der Volksschule morgens und mittags vollkommen anders dar als wie von GRⁱⁿ Mag^a Wildauer geschildert. Die Motivation für den Verkehrsausschuss, eine Schulstraße zu empfehlen, liege in dem Ansinnen, dass die zu Fuß gehenden SchülerInnen die Schule gefahrlos erreichen können. Vor der Schule sei bei Schulbeginn in der Früh das von GRⁱⁿ Mag^a Wildauer angesprochene Podest (=Vorplatz der Volksschule; Anmerkung des Schriftführers) „getreten voll“. Die Kinder würden von diesem Podest auf die Straße laufen. Der Zebrastreifen vor dem Volksschuleingang sei nur bedingt sicher, da in diesem Bereich die AutofahrerInnen rückwärts ausparken bzw. in zweiter Spur stehen, um ihre Kinder aussteigen zu lassen. Insbesondere bei schlechter Witterung herrschen chaotische Zustände, so VzBgm. DI Stöhr weiter. Über eine Regelung für die Ärzte könne man diskutieren, im Übrigen werde aber schon seit Jahren versucht, die Eltern dazu zu bewegen, ihre Kinder zu Fuß in die Volksschule gehen zu lassen. Die Eltern hätten in der unmittelbaren Umgebung mit dem Kapellerareal, dem Kirchenparkplatz und dem Schwimmbadparkplatz genügend Möglichkeiten zu halten und ihre Kinder aussteigen zu lassen. Es funktioniere nur leider nicht. Es würden regelmäßig rund hundert Autos direkt vor der Schule stehen bleiben. Die Eltern würden ihre Kinder aussteigen lassen, teilweise ohne selbst auszusteigen. Für diese Kinder möge das eine sichere Variante sein, für jene Kinder hingegen, die zu Fuß in die Schule gehen würden, stelle diese Situation jedoch ein nicht unbeträchtliches Gefahrenpotenzial dar, legt VzBgm. Ing. Stöhr weiters dar. Eine permanente Überwachung durch die Polizei bzw. durch die Ortsstreife sei nicht realistisch, meint VzBgm. DI Stöhr. Er sei für die Schulstraße in der beabsichtigten Form. Nach einer Phase der Evaluierung könne man ja dann über Änderungen diskutieren. Im Übrigen wäre der Bereich mit rund fünfzig Meter Abstand zu den anderen Parkplätzen (Kapeller-, Kirchen- und Schwimmbadparkplatz) fußläufig leicht zu erreichen. Zu den von der Schulstraße umfassten Zeiträumen wären die Stellplätze im betroffenen Bereich ohnehin alle besetzt.

GRⁱⁿ Nogalo bestätigt, mit den Gewerbetreibenden gesprochen zu haben. Ein Meinungsaustausch mit den Ärzten habe aus terminlichen Gründen nicht stattgefunden, dieser werde jedoch nachgeholt. Auf Grund der Gespräche mit den Gewerbetreibenden habe sie zusammen mit VzBgm. Ing. Wirtenberger darauf eingewirkt, von der Errichtung eines Pollers vorerst Abstand zu nehmen. Dadurch könne man nach einer Einführungsphase hinsichtlich der Sperrzeiten schneller reagieren und würden darüber hinaus eventuell frustrierte Kosten vermieden. Zudem sei man mitten in der Planungsphase zum Um- und Zubau der Volksschule und stelle sich im Zusammenhang damit vielleicht sogar die Standortfrage. Deshalb plädiere sie dafür, es zunächst einmal mit der Schulstraße zu versuchen. GRⁱⁿ Nogalo weist auch darauf hin, dass es immer „zwei Seiten der Medaille gebe“ und sie hätte ohne Weiteres „mindestens vierzig Lehrer und hundertfünfzig Eltern“ mobilisieren können, die im Sinne der Sicherheit ihrer Schulkinder für die Schulstraße eintreten würden.

GR Hanser verkennt nicht die Gefahr für die Schulkinder. Als Alternative schlägt er eine Haltestelle am Parkplatz des Kapellerareals vor. Die Ortsstreife sollte zu den relevanten Zeiten die Eltern auf diese Möglichkeit aufmerksam machen.

GR Mag. Macht sieht in der Schulstraße eine Präventivmaßnahme, um die Gefahr von Unfällen zu minimieren. Darüber hinaus hege er die Hoffnung, dass mehr Menschen zu Fuß gehen, wenn „das Autofahren“ unattraktiv gemacht werde. In diesem Sinne sehe er auch die Schulstraße vor der Volksschule. Der innerörtliche Verkehr sollte vermindert werden und insbesondere im Bereich des Jenbacher Sozialzentrums und der Volksschule ergebe sich dadurch ein Mehrwert. Vielleicht könne sich eine Lösung finden, um die in ihrer Mobilität eingeschränkte Patient:innen auch während des zeitlichen Geltungsbereiches der Schulstraße zu den Ärzten bringen zu können.

GRⁱⁿ Meixner-Hammer verweist auf die hohe Anzahl von Beinahe-Unfällen, die in keine Statistik Eingang finden. Sie selbst sei des Öfteren Augenzeugin derartiger Gefahrensituationen gewesen.

Für VzBgm. Ing. Wirtenberger geht die Diskussion in die falsche Richtung. Die Praxis zeige leider, dass die Möglichkeit, auf dem Parkplatz des Kapellerareals zu halten und von dort aus über einen sicheren Schulweg die Kinder in die Schule gehen zu lassen, von den Eltern nicht angenommen werde. Primär gehe es um die Sicherheit der Kinder vor der Schule, daher brauche es die Schulstraße. Er sei überzeugt, dass sich die Terminplanung der Ärzte derart gestalten lasse, dass die in ihrer Mobilität eingeschränkte Patient:innen außerhalb der durch die Schulstraße verordneten Sperrzeiten ihren Arzt aufsuchen können.

Der Bürgermeister ergänzt, dass sowohl Einsatzfahrzeuge als auch öffentliche Verkehrsmittel – der soeben eingeführte behindertengerechte Regioflink gehöre auch dazu – selbstverständlich in die Schulstraße einfahren können. Natürlich könne vom Gemeinderat auch jederzeit die Verordnung abgeändert werden, sollten sich zwingende Gründe dafür erweisen. Er werde die Entwicklung bis Ende des Schuljahres beobachten lassen.

Beschluss (5:13):

Der Abänderungsantrag von GRⁱⁿ Mag^a Wildauer auf Schaffung einer Ausnahmeregelung für die betroffenen Ärzte die Schulstraße betreffend wird mehrheitlich abgewiesen.

Gegenstimmen: **Bgm. Wallner**
 VzBgm. Ing. Wirtenberger
 VzBgm. DI Stöhr
 GRⁱⁿ Meixner-Hammer
 GR Mag. Macht
 GR Egerbacher
 GRⁱⁿ Danzl
 GRⁱⁿ Nogalo,
 GR Knapp
 GR Mag-phil.BEd Wernard
 GR Kilicer
 Ersatz-GRⁱⁿ Bradl
 Ersatz GR Han

Beschluss (13:5):

Der Gemeinderat beschließt der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Tirol vom 25.9.2024 betreffend die beabsichtigte Schulstraße keine Folge zu geben und beschließt nachstehend angeführte Verordnung:

1. Der Südtiroler Platz wird nach Maßgabe des zugrundeliegenden Planes auf Seite 8 der verkehrstechnischen Stellungnahme des Ingenieurbüros für Verkehrsweisen, Hirschhuber und Einsiedler OG, vom 30.8.2024, welcher einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, zur Schulstraße erklärt.
2. Die Schulstraße gilt an Schultagen in der Zeit von 7:15 – 8:00 und 11:15 – 13:00 Uhr
3. Diese Verordnung ist durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß §§ 53 Abs 1 Z 26a und 53 Abs. 1 Z29 StVO mit der Zusatztafel gem. § 54 StVO „An Schultagen 7:15 – 8:00 und 11:15 – 13:00 Uhr“ am Anfang und am Ende der Schulstraße kundzumachen.

Inkrafttreten: Tag der Kundmachung

Rechtsgrundlagen: § 44 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

Gegenstimmen GR Hanser

**GR Baumann
GRⁱⁿ Mag^a Wildauer
GR Ing. Sporer
GR Dornauer**

Beschluss (18:0):

Weiters beschließt der Gemeinderat eine ergänzende Verordnung zur bereits bestehenden Verordnung über eine Kurzparkzone im Bereich Einfahrt Kirchgasse bis Ende Postamtsgebäude (Südtiroler Platz) wie nachstehend angeführt:

Hiermit wird verordnet:

Ergänzend zur Verordnung über eine Kurzparkzone im Bereich Südtiroler Platz:
Die Kurzparkzone im Bereich Einfahrt Kirchgasse bis Ende Postamtsgebäude (Südtiroler Platz) gilt nicht während der Zeiten für die Schulstraße.

Kundmachung mittels Zusatztafel „Ausgenommen in den Zeiten für die Schulstraße“

Inkrafttreten: Tag der Kundmachung

Rechtsgrundlagen:

§ 25 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO

5.5. Neuerlassung der Parkabgabeverordnung

Sachverhalt/Wortmeldungen:

Nach Empfehlung des Ausschusses für Tiefbau und Verkehr soll die derzeit gültige Parkabgabeverordnung insoweit geändert werden, indem der Zonenbereich „Kirche“ von dieser Verordnung ausgenommen wird.

Beschluss (18:0):

Der Gemeinderat beschließt nachstehend angeführte Verordnung, mit der die mit Beschluss vom 11.7.2023 erlassene Parkabgabeverordnung geändert wird:

P A R K A B G A B E V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach hat mit Beschluss vom 19.11.2024 aufgrund der Bestimmungen des § 2 Tiroler Parkabgabegesetzes 2006, LGBI. 9/2006, i. d. F. LGBI. 59/2020, folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Abgabengegenstand**

Die Marktgemeinde Jenbach erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage I bezeichneten Parkzonen gemäß § 2 Abs. 4 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, zu den verordneten Tarifen von Montag bis Freitag, 08:00 bis 18:00 Uhr sowie am Samstag, 08:00 bis 12:00 Uhr eine Abgabe (Parkabgabe).

§ 2 **Abgabeschuldner**

- 1) Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.
- 2) Zur Entrichtung einer Abgabe ist der Inhaber einer Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 verpflichtet.
- 3) Zur Entrichtung einer Abgabe ist der Inhaber einer Bewilligung gemäß § 6 Abs. 2 verpflichtet.

§ 3 **Höhe der Abgabe**

- 1) Die Höhe der Parkabgabe wird für die Zonen gemäß Anhang I wie folgt festgesetzt:

3 Stunden	gebührenfrei mit Parkscheibe oder Parkschein
4–10 Stunden	EUR 2,00
- 2) Für den Inhaber einer Dauerparkkarte gemäß § 6 Abs. 1 beträgt die Parkabgabe EUR 18,50 pro Monat bzw. EUR 185,00 pro Jahr.
- 3) Für den Inhaber einer Dauerparkkarte gemäß § 6 Abs. 2 beträgt die Parkabgabe EUR 18,50 pro Monat bzw. EUR 185,00 pro Jahr.

§ 4 **Art der Abgabenentrichtung**

- 1) Die Parkabgabe gemäß § 3 Abs. 1 ist bei Beginn des Parkvorganges durch die Bezahlung des Geldbetrages bei einem Parkscheinautomaten zu entrichten.
- 2) Die Parkabgabe gemäß § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 ist jeweils monatlich im Vorhinein im Gemeindeamt zu entrichten.
- 3) Gemäß § 9 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 sind folgende Hilfsmittel für die Kontrolle bestimmt:
 - a) Für das Abstellen während dem gebührenfreien Zeitraum ist eine Parkscheibe oder ein Parkschein zu verwenden. Diese ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
 - b) Für die Abgabe gemäß Abs. 1 ist auf dem bei der Abgabentrichtung ausgedruckten Parkschein das Datum (Jahr, Monat, Tag), der entrichtete Betrag sowie der Beginn und das Ende der Parkzeit anzugeben. Der Parkschein ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
 - c) Für die Abgabe gemäß Abs. 2 ist die Dauerparkkarte in Größe einer Scheckkarte auszuführen. Diese hat auf der Vorderseite eine eindeutige alphanumerische Bezeichnung zu enthalten. Die Dauerparkkarte ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser, bei anderen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 5 **Parkscheinautomaten**

Als Automaten im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabengesetz werden für die im § 1 genannten abgabepflichtigen Parkflächen Parkscheinautomaten eingesetzt, von welchen gegen Geldeinwurf oder Kartenzahlung ein Parkschein ausgegeben wird, der Dauer und Ende der zulässigen Parkzeit anzeigt.

§ 6 **Dauerparkkarte**

- 1) Die Bewohner in den Parkzonen sind berechtigt, um die Erteilung der Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe gemäß § 6 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006

für das uneingeschränkte Abstellen anzusuchen. Eine derartige Bewilligung (Dauerparkkarte) darf nur erteilt werden:

- a) für das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg,
 - b) für die Dauer von höchstens einem Jahr,
 - c) wenn der Antragsteller in diesem Gebiet seinen Hauptwohnsitz hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe des Hauptwohnsitzes abzustellen, und
 - d) wenn der Antragsteller Zulassungsbewerber oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges ist oder nachweist, dass ihm ein arbeitgebereignetes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.
- 2) Weiters sind Personen, die im Gebiet ständig tätig sind, berechtigt, um die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer pauschalierten Parkabgabe gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 für das uneingeschränkte Abstellen anzusuchen. Eine derartige Bewilligung (Dauerparkkarte) darf nur erteilt werden:
- a) für das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg,
 - b) für die Dauer von höchstens einem Jahr,
 - c) wenn die Tätigkeit des Antragstellers ohne eine solche Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre,
 - d) wenn der Antragsteller Zulassungsbewerber oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges ist oder nachweist, dass ihm ein arbeitgebereignetes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.
- 3) In den Fällen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 entsteht der Abgabenanspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 und Aushändigung der Dauerparkkarte. Die Abgabe erfolgt mittels Abgabenvorschreibung durch die Marktgemeinde Jenbach.
- 4) Die Abgabebhörde hat dem Abgabeschuldner den entsprechenden Anteil an der bereits errichteten Parkabgabe, ausgenommen für bereits angefangene Kalendermonate, auf künftige gleichartige Abgabeschuldigkeiten anzurechnen oder auf Antrag zu erstatten, wenn
- a) nachträglich Umstände eintreten, durch die der Abgabeschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Bewilligung nach § 6 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 Gebrauch zu machen;
 - b) die Abgabepflicht für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in einer Parkzone aufgehoben wird.

§ 7 Aufsichtsorgane und deren Befugnisse

Als Aufsichtsorgane werden von der Bezirkshauptmannschaft hierzu ermächtigte, im Dienste der Marktgemeinde Jenbach befindliche Mitarbeiter oder Angestellte eines von der Gemeinde beauftragten Unternehmens herangezogen, welche gemäß § 50 Abs. 1 und 2 VStG ermächtigt sind, an Stelle der Einhebung eines Bargeldbetrages einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg dem Täter zu übergeben oder, wenn dieser am Tatort nicht anwesend ist, am Tatort zu hinterlassen. Die Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Dienstes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern.

§ 8 Schluss und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.7.2023 außer Kraft.
- 2) Hinsichtlich Anlage I tritt die Verordnung mit Anbringung der in § 2 Abs. 5 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 vorgeschriebenen Hinweise in Kraft. Ein In-Kraft-Treten in einzelnen örtlichen Teilbereichen ist dabei zulässig. Die Bewilligungen gemäß § 6 gelten ab InKraft-Treten dieser Verordnung im jeweiligen Gebiet.
- 3) Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Dietmar Wallner

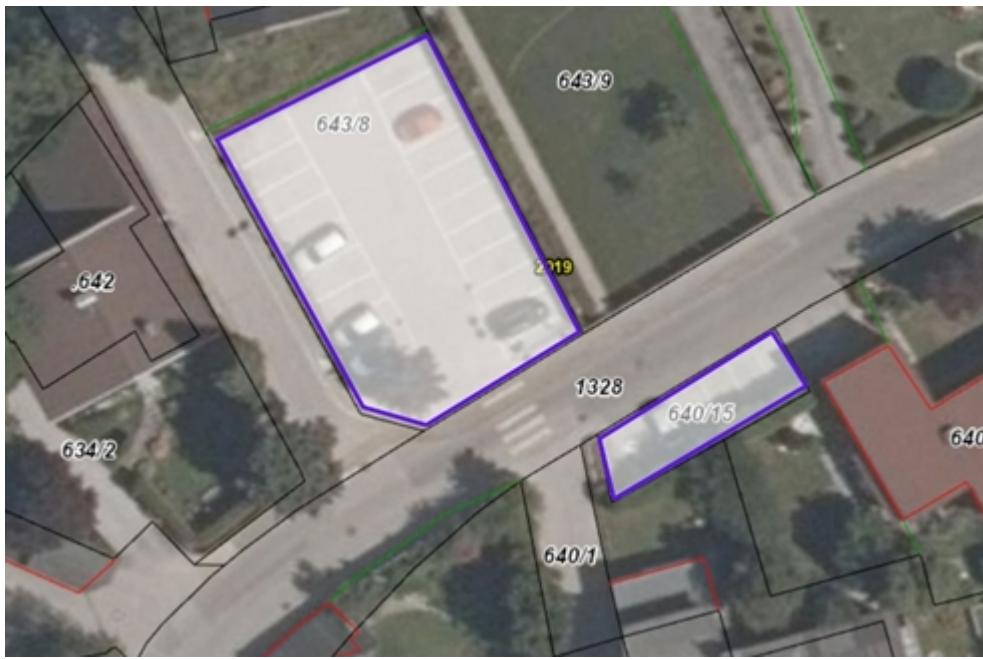
ANLAGE I

Abgabepflichtige Parkzonen im Sinne des § 1 sind:

- a) Parkfläche nördlich des Veranstaltungszentrums, gekennzeichnet als **Parkzone VZ Nord**



- b) Parkfläche nördlich und südlich des Bräufeldweges auf Höhe der Evangelischen Kirche, gekennzeichnet als **Parkzone Bräufeldweg**



c) Parkfläche westlich des Bräufeldweges auf Höhe des Jenbacher Sozialzentrums, gekennzeichnet als **Parkzone Sozialzentrum**



d) Parkfläche nördlich und östlich des Schwimmbades, gekennzeichnet als **Parkzone Schwimmbad**



5.6. Gebührenfreie Kurzparkzone Kirchenparkplatz

Sachverhalt/Wortmeldungen:

Nach Empfehlung des Ausschusses für Tiefbau und Verkehr soll der Kirchenparkplatz künftig gebührenfrei als Kurzparkzone für die Dauer von max. 90 Minuten ausgewiesen werden.

GR Ing. Sporer verweist auf den dazumal von seiner Fraktion gemachten Vorschlag, der in die nun beabsichtigte Richtung gegangen wäre. Er betrachte damit auch den von seiner Fraktion in der letzten Sitzung des Gemeinderates gestellten Antrag auf Ausnahme des Kirchenparkplatzes von der Parkabgabenverordnung als erledigt, wobei er auch mit der beabsichtigten Kurzparkdauer von 90 Minuten „gut leben“ könne.

Beschluss (18:0):

Der Gemeinderat beschließt die Erlassung nachstehend angeführter Verordnung:

Kurzparkzone

im gesamten Bereich des „Kirchenparkplatzes“ nach Maßgabe des zugrundeliegenden Planes, welcher einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet.

- Kundmachung mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13 d StVO für eine Dauer von max. 90 Minuten sowie der Zusatztafel „Montag bis Freitag von 08:00 – 18:00 Uhr und Samstag von 08:00 – 12:00 Uhr“, Parkdauer 90 Minuten
- ENDE DER KURZPARKZONE gemäß § 52 lit a Z 13 e StVO

Inkrafttreten: Tag der Kundmachung

Rechtsgrundlagen:

§ 25 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

6. Anträge Ausschuss für Wohnen

Beschluss (18:0):

Der Gemeinderat beschließt, diesen Tagesordnungspunkt im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln.

7. Anmietung Geschäftsräumlichkeiten für Polizeiinspektion Jenbach

Aus aktuellen Gründen stellt der Bürgermeister den Antrag, den Punkt „Standort PI Jenbach“ auf die Tagesordnung aufzunehmen.

Beschluss (18:0):

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag des Bürgermeisters.

Weiters stellt der Bürgermeister den Antrag, den aufgenommenen Punkt „Stand PI Jenbach“ aus Gründen der „Verhandlungsposition der Gemeinde“ im nicht öffentlichen Teil zu verlegen.

Beschluss (16:2):

Der Gemeinderat genehmigt mehrheitlich den Antrag des Bürgermeisters.

Gegenstimmen: **GRⁱⁿ Mag^a Wildauer**
 GR Ing. Sporer

8. Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über den sehr guten Beginn des Regioflink. Er werde zahlreich angenommen. Laut Projektantin des VVT sei das Projekt nirgends so gut gestartet wie in Jenbach.

GR Hanser ersucht in diesem Zusammenhang, die „point of interests“ noch markanter in Erscheinung treten zu lassen.

Der Bürgermeister erklärt, dass die auf der Straße markierten Punkte jetzt zu Beginn eine Orientierungshilfe darstellen sollen. Nach einer Einführungsphase sollten die Haltestellen allgemein bekannt sein.

9. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Die Gemeinderatsfraktion ALJ stellt nachstehende selbständige Anträge:

- a) „Komfortablerer Containerzugang“ – siehe Beilage TOP 9

Beschluss (16:2):

Der Gemeinderat weist den Antrag dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Neutralität zur weiteren Bearbeitung zu.

Gegenstimmen: **VzBgm. Ing. Wirtenberger**
 GR Kilicer

- b) „Grünschnittabgabe“ – siehe Beilage TOP 9

Beschluss (18:0):

Der Gemeinderat weist den Antrag dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Neutralität zur weiteren Bearbeitung zu.

- c) „Regioflink und Regibus“ – siehe Beilage TOP 9

Beschluss (18:0):

Der Gemeinderat weist den Antrag dem Ausschuss für Tiefbau und Verkehr zur weiteren Bearbeitung zu.

Im Anschluss beantwortet der Bürgermeister die Anfrage von GRⁱⁿ Mag^a Wildauer aus der letzten Gemeinderatssitzung (siehe Beilage der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 29.10.2024 wie folgt:

- 1) Die Volksschule wird seit 03.10.2024, 11:00 Uhr vom Wärmelieferant TIWAG – Next Energy Solutions GmbH mit Fernwärme beheizt.

Das Gemeinde- und Postamtsgebäude wird seit 10.10.2024, 12:30 Uhr vom Wärmelieferant TIWAG – Next Energy Solutions GmbH mit Fernwärme beheizt.

- 2) Die Anschlussgebühr für die Volksschule beträgt € 36.168,00 inkl. USt.

Die Anschlussgebühr das das Gemeindeamts- und Postamtsgebäude beträgt € 22.296,00 inkl. USt.

Die Kostenschätzung für den Fernwärmeanschluss der Volksschule betrug € 561.304,00 inkl. Ust., siehe nachfolgende Aufstellung.

Tinext	Anschlussgebühr	€	36.168,00
Installationen	Demontage, Installationsarbeiten	€	383.883,60
Installationen	Heizungsregelung	€	19.836,00
Elektro		€	24.000,00
Reserve	10 %	€	46.388,76
Planung	10 %	€	51.027,64
Summe Kostenschätzung		€	561.304,00

Die Kostenschätzung für den Fernwärmeanschluss des Gemeindeamts- und Postamtsgebäude betrug € 221.872,86 inkl. Ust., siehe nachfolgende Aufstellung.

Tinext	Anschlussgebühr	€	22.296,00
Installationen	Demontage, Installationsarbeiten	€	138.942,00
Installationen	Heizungsregelung	€	12.528,00
Elektro		€	9.600,00
Reserve	10 %	€	18.336,60
Planung	10 %	€	20.170,26

Summe Kostenschätzung	€	221.872,86
------------------------------	----------	-------------------

Für die Aufträge „Installationen“ wurden die Vergabeverfahren „Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung“ gewählt. Die Vergabeverfahren wurde daher österreichweit bekanntgemacht.

Für beide Aufträge wurden jeweils drei Angebote eingereicht.

Der Auftrag „Installationen Volksschule“ wurde an die IVO Haustechnik GmbH vergeben. Der Auftrag „Installationen Gemeindeamts- und Postamtsgebäude“ wurde an die Georg Kainrath GmbH & Co KG vergeben.

Für die Aufträge „Elektro“ wurde das Vergabeverfahren „Direktvergabe“ gewählt. Beide Aufträge wurden nach Einholen von Vergleichsangeboten an die Elektro Obholzer Jenbach GmbH vergeben.

Die Schlussrechnungen liegen noch nicht vor.

- 3) Der Leistungsbereitstellungspreis (Grundgebühr) beträgt € 33,33 pro kW und Jahr.
 Der Energiepreis pro kWh beträgt € 0,150684.
 Der Messpreis beträgt jeweils € 77,3256 pro Jahr.

Die TIWAG – Next Energy Solutions GmbH prognostiziert einen Jahresverbrauch von 330.000 kWh für die Volksschule und 230.000 kWh für das Gemeindeamts- und Postamtsgebäude.

Die von der TIWAG – Next Energy Solutions GmbH prognostizierten Jahreskosten betragen somit € 59.135,45 für die Volksschule sowie € 40.567,44 für das Gemeindeamts- und Postamtsgebäude.

Der Abschluss der Anschluss- und Wärmeversorgungsverträge erfolgte durch den Bürgermeister in Vollziehung des Haushaltsvoranschlages 2024 (1/029010-010000 Anschluss Fernwärme Gemeindeamt, 01/211010-010000 Anschluss Fernwärme Volksschule), welcher durch den Gemeinderat am 19.12.2023 beschlossen wurde.

GRⁱⁿ Mag^a Wildauer stellt folgende Anfrage:

„Der Bürgermeister erklärte in der Gemeinderatssitzung vom 29.10.2024, dass die Firma PM1 beim Projekt Recyclinghof mit dem Projektmanagement beauftragt war. In der Gemeinderatssitzung vom 15.02.2022 erfolgte die Auftragsvergabe an die Firma PM1 für Ausschreibung und örtliche Bauaufsicht.“

Wann und von wem erfolgte die Auftragserweiterung um Projektmanagement von PM1?“

Der Bürgermeister sichert die fristgerechte Beantwortung der Anfrage zu.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister den öffentlichen Teil der Sitzung um 20.40 Uhr.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: